

III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -Öffentliche Wasserversorgung-

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 16 der Wassersatzung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.10.2018 folgende III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt umbenannt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung
-Wassergebührensatzung-

Artikel 2

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Zweckverband Karkbrook erhebt, indem er mit dieser Satzung § 16 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung- umsetzt, zur Deckung der Kosten der Anlage zur Wasserversorgung Benutzungsgebühren. Die Kosten umfassen den Aufwand für die laufende Verwaltung und Unterhaltung sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

Artikel 3

§ 2 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach Einheiten berechnet und beträgt je Einheit 39,00 € im Kalenderjahr.

Einheiten sind:

- a) jede Wohnung, Eigentumswohnung oder Laden, unabhängig vom rechtlichen und wirtschaftlichen Status;
- b) zwei Stellplätze bei Campingplätzen;
- c) vier Fremdenbetten.

Angefangene Einheiten gelten als eine Einheit.

Die Grundgebühr beträgt unabhängig von a) bis c) mindestens 13,00 € jährlich je Kubikmeter Nennleistung der auf dem Grundstück verwendeten Wasserzähler.

- (2) Die volle Grundgebühr gemäß Absatz 1 wird auch dann für das Kalenderjahr berechnet, wenn eine Wasserentnahme nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetriebe).
- (3) Erfolgt die Wasserabgabe über ein Standrohr, so wird die Grundgebühr pro Tag erhoben. Die Grundgebühr beträgt
- bei einem Standrohr mit eigener Zähleinrichtung 1,45 €,
 - bei einem Standrohr mit gesondertem Zähler 1,75 € und
 - bei einem Standrohr mit gesonderter Zähleinrichtung, die zudem digital fernausgelesen werden kann 2,05 €.

Der bisherige § 2 Absatz 3 erhält als neuer Absatz 4 folgende neue Fassung:

- (4) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge der Wasserentnahme berechnet. Sie beträgt grundsätzlich je Kubikmeter entnommenen Wassers 0,88 €.

Der bisherige § 2 Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (4) Erfolgt die Wasserabgabe über ein Standrohr, so beträgt die Zusatzgebühr pro Kubikmeter 0,90 €.

Der bisherige § 2 Absatz 5 wird zu Absatz 7.

Der bisherige § 2 Absatz 6 erhält als neuer Absatz 8 folgende Fassung:

- (8) Die Gebühr nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr zugeführten Wassers vorläufig berechnet und als Abschlagszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt.

Artikel 4

§ 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührenpflichtige hat daher neben diesen Beträgen die nach dem Umsatzsteuergesetz zu berechnende Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

Artikel 5

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Grömitz, den 29.10.2018

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. Sablowski